

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 9. Okt. 2012

27/2012

Inhalt:

1. **Satzung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth zur Bildung eines Körperschaftsvermögens**
Beschluss vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in seiner 20. Sitzung am 2. Okt. 2012
2. **Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Insurance, Banking and Finance (dual) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Wirtschaft**
Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 5. Sept. 2012, AZ.: 27.5-7452
3. **Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Insurance, Banking and Finance (berufsintegrierend) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Wirtschaft**
Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 5. Sept. 2012, AZ.: 27.5-7452
4. **Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Tourismuswirtschaft Online der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Wirtschaft**
Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 5. Sept. 2012, AZ.: 27.5-7452

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis → → → → → →

5. Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft im Praxisverbund (dual) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Wirtschaft

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 5. Sept. 2012, AZ.: 27.5-7452

6. Ordnung über die besonderen Voraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge im Praxisverbund der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 5. Sept. 2012, AZ.: 27.5-74527-23

Satzung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth zur Bildung eines Körperschaftsvermögens

**Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in seiner 20. Sitzung am 2. Okt. 2012**

Satzung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth zur Bildung eines Körperschaftsvermögens

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat in seiner Sitzung am 2. Okt. 2012 aufgrund von § 50 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 69), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2007, S. 186), die nachfolgende Satzung zur Bildung eines Körperschaftsvermögens beschlossen.

§ 1 Bildung eines Körperschaftsvermögens

(1) Die Jade Hochschule ist nach dem Gesetz zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen vom 18.06.2009 Teilrechtsnachfolgerin der ehemaligen Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und führt das auf die Standorte Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth entfallende Körperschaftsvermögen seit dem 01.09.2009 als eigenständiges Körperschaftsvermögen der Jade Hochschule fort.

(2) Das Körperschaftsvermögen besteht aus nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mittel erworbenen Gegenständen und Vermögenswerten.

(3) Einnahmen des Körperschaftsvermögens sind die Erträge des Vermögens und Zuwendungen Dritter an die Jade Hochschule.

Zuwendungen Dritter fallen nicht in das Körperschaftsvermögen, wenn der Zuwendungsgeber dies ausgeschlossen hat oder die Zuwendungen zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 22 NHG gewährt werden.

(4) Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ bzw. „K.d.ö.R.“ abzuschließen.

Das Land Niedersachsen wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 2 Zweck des Körperschaftsvermögens

(1) Das Körperschaftsvermögen dient der Erfüllung der Aufgaben der Jade Hochschule.

(2) Zur Sicherung der finanziellen Voraussetzungen dieses Auftrages ist die Sicherung und Mehrung des Körperschaftsvermögens zentrale Aufgabe der Jade Hochschule.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere

a) das Einwerben von Spenden für die Bezuschussung der Finanzierung der Studien- und/oder Promotionsphase sowie der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses (als Leistungs- oder Sozial-Stipendien),

- b) das Einwerben von Spenden für die Bezuschussung von Lehre, Forschung und Weiterbildung,
- c) das Einwerben von Spenden für die Förderung der Internationalisierung der Jade Hochschule,
- d) das Betreiben von oder die Beteiligung an Aktivitäten, die Überwiegend im Wettbewerb mit nichtstaatlichen Einrichtungen stehen bzw. sich überwiegend an nichtstaatliche Einrichtungen oder Privatpersonen richten (z.B. im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers)

zu nennen.

(3) Zuwendungen Dritter dürfen, soweit sie mit einer Zweckbestimmung versehen wurden, nur entsprechend dieser Bestimmung verwendet werden. Nach Projektende bzw. Zweckerreichung verbleibende Restmittel fließen im Sinne einer wirtschaftlichen und sachdienlichen Mittelbewirtschaftung dem allgemeinen Körperschaftsvermögen zu soweit dies durch den Mittelgeber nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

(4) In geeigneten Fällen kann sich die Jade Hochschule im Rahmen des § 50 Abs. 4 NHG mit ihrem Körperschaftsvermögen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der vorgenannten Zwecke an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche gründen. Für die Bildung von solchen bzw. für die Beteiligung an solchen juristischen Personen kommen insbesondere Aktivitäten des Wissens- und Technologietransfer in Betracht. Über die Eignung entscheidet das Präsidium.

Beteiligungen der Hochschule sind im Haushaltsplan darzustellen.

§ 3 Verwaltung des Körperschaftsvermögens

(1) Das Körperschaftsvermögen wird unbeschadet des Teils VI der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen verwaltet. Die Körperschaft wird in Angelegenheiten des Körperschaftsvermögens von der hauptberuflichen Vizepräsidentin/von dem hauptberuflichen Vizepräsidenten der Hochschule vertreten.

(2) Die Buchführung und Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften; sie wird getrennt von der Buchführung des Landesbetriebes Jade Hochschule geführt. Für das Körperschaftsvermögen wird ein Geschäftskonto eingerichtet.

(3) Die hauptberufliche Vizepräsidentin/der hauptberufliche Vizepräsident stellt jährlich einen Wirtschaftsplan über das Körperschaftsvermögen auf. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Senats.

(4) Die Entlastung der Rechnungslegung erfolgt durch den Senat. Vor der Entlastung ist die Prüfung der Rechnungslegung durch einen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. In der Regel ist der Prüfer zu bestellen, der auch die Hochschule als Landesbetrieb prüft.

(5) Nach dem 01.10.2012 begründete Beteiligungen haben entsprechend ihrer Leistungskraft dem Gesellschafter Jade Hochschule (KdöR) die für die Prüfung des Körperschaftsvermögens erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Gesellschaftsverträge sind entsprechend auszufertigen.

- (6) Das Haushaltsjahr des Landes ist auch das Wirtschaftsjahr der Körperschaft.
- (7) Das Körperschaftsvermögen unterliegt der Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes.
Bei Beteiligungen gemäß § 2 Abs. 4 ist sicherzustellen, dass das Unternehmen eine Prüfungsvereinbarung mit dem Landesrechnungshof gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO abschließt, wenn der Landesrechnungshof dies für erforderlich hält.
- (8) Im Rahmen der Verwaltung des Körperschaftsvermögens ist die treuhänderische Verwaltung von Vermögen zur Förderung der Zwecke der Jade Hochschule möglich.

§ 4 Auflösung des Körperschaftsvermögens

Über die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließt der Senat. Im Falle der Auflösung des Körperschaftsvermögens geht dieses auf den Landesbetrieb Jade Hochschule über mit Ausnahme der nach dem 01.09.2009 erfolgten privaten Spenden und des aus diesen Spenden angesammelten Vermögens. Vermögen, das nicht an den Landesbetrieb fällt, fällt an eine/einen oder mehrere bei Auflösung zu bestimmende gemeinnützige Stiftungen des Privatrechts bzw. eingetragene gemeinnützige Vereine zur Förderung der Jade Hochschule. Bei einer nur anteiligen Finanzierung von Vermögensteilen aus privaten Spenden findet bei Auflösung eine anteilige Verteilung statt. Ist eine Teilung nicht möglich, erfolgt ein entsprechender Interessenausgleich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.
Gleichzeitig werden alle bisherigen Satzungen und sonstigen Regelungen der Jade Hochschule sowie ihrer Vorgängerinstitutionen zur Bildung und Bewirtschaftung eines Körperschaftsvermögens aufgehoben.

**Ordnung über die besonderen
Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang**

**Insurance, Banking and Finance
(dual)**

**der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich Wirtschaft**

**Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 5. Sept. 2012, AZ.: 27.5-7452**

Zugangsordnung für den Bachelor Studiengang Insurance, Banking and Finance (dual)

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang

Insurance, Banking and Finance (dual)

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth hat am 03.07.2012 nach § 18 Abs. 14 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Insurance, Banking and Finance (dual) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Bachelor-Studiengang Insurance, Banking and Finance (dual).

§ 2

Nachweis Ausbildungsverhältnis

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ein berufliches Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf der Bank-, Finanz- oder Versicherungswirtschaft nachweist.

§ 3

Wegfall der Bedingungen

Die Immatrikulation erlischt innerhalb der ersten vier Fachsemester zum Ablauf des jeweiligen Semesters, wenn das Ausbildungsverhältnis aufgelöst und kein neues Ausbildungsverhältnis nach § 2 nachgewiesen oder ersatzweise der Übergang in einen fachlich eng verwandten grundständigen Studiengang der Jade Hochschule beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

**Ordnung über die besonderen
Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang
Insurance, Banking and Finance
(berufsintegrierend)
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich Wirtschaft**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 5. Sept. 2012, AZ.: 27.5-7452

Zugangsordnung für den Bachelor Studiengang Insurance, Banking and Finance (berufsintegrierend)

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang

Insurance, Banking and Finance (berufsintegrierend)

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth hat am 03.07.2012 nach § 18 Abs. 14 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Insurance, Banking and Finance (berufsintegrierend) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Bachelor-Studiengang Insurance, Banking and Finance (berufsintegrierend).

§ 2

Nachweis Arbeitsverhältnis

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ein Arbeitsverhältnis in einem fachlich einschlägigen Berufsfeld der Bank-, Finanz- oder Versicherungswirtschaft nachweist.

§ 3

Wegfall der Bedingungen

Die Immatrikulation erlischt innerhalb der ersten vier Fachsemester zum Ablauf des jeweiligen Semesters, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst und kein neues Arbeitsverhältnis nach § 2 nachgewiesen oder ersatzweise der Übergang in einen fachlich eng verwandten grundständigen Studiengang der Jade Hochschule beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

**Ordnung über die besonderen
Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang
Tourismuswirtschaft Online
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich Wirtschaft**

**Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 5. Sept. 2012, AZ.: 27.5-7452**

Zugangsordnung für den Bachelor Studiengang Tourismuswirtschaft Online

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang

Tourismuswirtschaft Online

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth hat am 03.07.2012 nach § 18 Abs. 14 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Tourismuswirtschaft Online.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft Online ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a. Die Zugangsvoraussetzungen für ein grundständiges Studium nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) erfüllt und
- b. mindestens 12 Monate Berufserfahrung in einer dem Studiengang fachlich eng verwandten Vollzeittätigkeit nachweist (Anlage 1)

(2) Der Nachweis der Berufserfahrung nach Punkt b. entfällt für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NHG.

(3) Die Entscheidung, ob eine Berufserfahrung fachlich eng verwandt ist, trifft der Fachbereichsrat

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über

- a. Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder
- b. Großes Deutsches Sprachdiplom“ oder
- c. Zentrale Oberstufenprüfung“ des Goethe-Instituts oder
- d. Test DaF (Mindestniveau 4).

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Anhand der Abschlussnote nach § 1 Abs. 1 Nr. a. wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschlussnote mit 0,05 Punkten für jedes über das erste Jahr hinausgehende Halbjahr einer mit dem Studiengang fachlich eng verwandten beruflichen Tätigkeit in Vollzeit verbessert wird. Maximal ist eine Verbesserung von 0,5 Punkten zu erreichen.

(3) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zugangsordnung für den Bachelor Studiengang Tourismuswirtschaft Online

Anlage 1: Beispiele der dem Studiengang fachlich eng verwandten Tätigkeiten 1)

- | | |
|---|--|
| - Betriebswirt/in (Fachschule) –
EventManagement | - Kulturmanager/in (Hochschule) |
| - Event-Manager/in (Hochschule) | - Kulturmanager/in (schulische Ausbildung) |
| - Event-Manager/in (schulische Ausbildung) | - Kaufmann/-frau – Tourismus und Freizeit |
| - Fachkraft – Veranstaltungstechnik | - Meister/in – Veranstaltungstechnik
(Beleuchtung/Bühne/Studio/Halle) |
| - Fachkraft – Gastgewerbe | Meister/in Bäderbetriebe |
| - Fachmann/-frau – Systemgastronomie | - Musikmanager/in |
| - Fachwirt/in . Gastgewerbe | - Pensionsleiter/in |
| - Fachwirt/in – Veranstaltung | - Restaurantleiter/in |
| - Fachwirt/in – Visual Merchandising | - Restaurantfachmann/-frau |
| - Fachpraktiker/in im Gastgewerbe
(§ 66 BBiG/§ 42m HwO) (Ausbildung) | - Reiseleiter/in |
| - Food-and-Beverage-Manager/in | - Reisebüromitarbeiter/in |
| - Gästebetreuer/in | - Restaurantmeister/in |
| - General Manager/in (Gastronomie) | - Reservierungssachbearbeiter/in (Hotel) |
| - General Manager/in (Hotellerie) | - Rooms-Division-Manager/in |
| - Guest-Relations-Manager/in | - Servicekaufmann/-frau – Luftverkehr |
| - Herbergswirt/in | - Sport- und Fitnesskaufmann/-frau |
| - Hoteldirektor/in | - Touristikmanager/in |
| - Hotelfachmann/-frau | - Touristikkaufmann/-frau
(Privat- und Geschäftsreisen) |
| - Hotelkaufmann/-frau | - Veranstaltungskaufmann/-frau |
| - Hotelmeister/in | |
| - Hotelsekretär/in | |

1) Bitte beachten Sie, dass diese Liste lediglich Beispiele zur Orientierung liefern soll und jederzeit erweitert werden kann.

**Ordnung über die besonderen
Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaft im Praxisverbund
(dual)
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich Wirtschaft**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 5. Sept. 2012, AZ.: 27.5-7452

Zugangsordnung für den Bachelor Studiengang Wirtschaft im Praxisverbund (dual)

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang

Wirtschaft im Praxisverbund (dual)

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth hat am 15. Mai 2012 nach § 18 Abs. 14 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaft im Praxisverbund (dual) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

Der ausbildungsintegrierende Studiengang Wirtschaft im Praxisverbund (dual) richtet sich an Studieninteressenten/innen, die das Studium mit einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf verbinden. Dabei werden die Studienphasen und die Berufsausbildung sowohl zeitlich als auch inhaltlich miteinander verzahnt.

§ 2

Nachweis Ausbildungsverhältnis

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ein berufliches Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf nachweist.

§ 3

Wegfall der Bedingungen

Die Immatrikulation erlischt innerhalb der ersten vier Fachsemester zum Ablauf des jeweiligen Semesters, wenn das Ausbildungsverhältnis aufgelöst und kein neues Ausbildungsverhältnis nach § 1 nachgewiesen oder ersatzweise der Übergang in einen fachlich eng verwandten grundständigen Studiengang der Jade Hochschule beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

**Ordnung über die besonderen
Zugangsvoraussetzungen
für die Bachelor-Studiengänge
im Praxisverbund
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich
Ingenieurwissenschaften**

**Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 5. Sept. 2012, AZ.: 27.5-74527-23**

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen
für die

Bachelor-Studiengänge im Praxisverbund

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 03.07.2012 nach § 18 Abs. 14 i. V. m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2010 die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge im Praxisverbund auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften vom 22.05.2012 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen

- Elektrotechnik im Praxisverbund
- Kommunikations- und Informationstechnik im Praxisverbund
- Maschinenbau im Praxisverbund
- Maschinenbau-Informatik im Praxisverbund
- Mechatronik im Praxisverbund
- Medizintechnik im Praxisverbund

Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Nachweis Ausbildungsverhältnis

Zum Bachelor-Studiengang wird zugelassen, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ein berufliches Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nachweist.

§ 3

Wegfall der Bedingungen

Die Immatrikulation erlischt innerhalb der ersten vier Fachsemester zum Ablauf des jeweiligen Semesters, wenn das Ausbildungsverhältnis aufgelöst und kein neues Ausbildungsverhältnis nach § 1 nachgewiesen oder ersatzweise der Übergang in einen fachlich eng verwandten grundständigen Studiengang der Jade Hochschule beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.